

S a t z u n g
des
Fremdenverkehrsverbandes Altenburger Land e.V.

§ 1

Name und Sitz

(1)
Der Verband führt den Namen Fremdenverkehrsverband Altenburger Land e.V. nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg.

(2)
Sitz des Verbandes ist Altenburg.

§ 2

Zweck des Verbandes und Gemeinnützigkeit

(1)
Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)
Zweck des Verbandes ist die Förderung des Fremdenverkehrs in der Region des Altenburger Landes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung und Koordinierung der touristischen Aktivitäten in der Region
- b) Erhaltung und Ausbau der Attraktivität des Altenburger Landes unter Einbeziehung der aktiven Mitwirkung des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes, der Kultur- und Heimatpflege und der Bevölkerung der zur Region gehörigen Landkreise.
- c) Mitsprache in Infrastrukturangelegenheiten
- d) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Fremdenverkehrsvereinen und Tourismusverbänden.
- e) Führung regionaler Managementaufgaben

(3)
Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)
Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(5)
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 4

Mitglieder

Der Verband besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht,
- b) Juristischen Personen, sowohl öffentlichen als auch privaten Rechts, die zur Förderung des Zweckes des Verbandes diesem beitreten, mit Stimm- und Wahlrecht
- c) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ohne Stimm- und Wahlrecht
- d) Ehrenmitgliedern. Natürliche Personen können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie stehen den ordentlichen Mitgliedern gleich, sind aber von jeder Beitragspflicht befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft beim Verband ist grundsätzlich für jedermann offen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2)

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Auskünfte zu erteilen, die für den Erwerb der Mitgliedschaft sachdienlich sind.

(3)

Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(4)

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, die Verbandseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

(2)

Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Wahrung des Ansehens des Vereins.

(3)

Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten in allen Verbandsangelegenheiten Folge zu leisten.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.

(2)

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig; die Austrittsanzeige muss spätestens am 30. November eingegangen sein.

(3)

Der Vorstand kann ein Mitglied von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern aus dem Verband ausschließen, wenn es sich eine strafbare oder unehrenhafte Handlung zu schulden kommen lässt, seine Mitgliedspflichten trotz wiederholter Mahnung nicht erfüllt, insbesondere seine Beiträge nicht pünktlich bezahlt, es in grober Weise gegen die Zwecke und Satzung des Verbandes verstößt oder der Ausschluss aus anderen Gründen im Interesse des Verbandes geboten erscheint.

(4)

Der Vorstand unterrichtet mit eingeschriebenem Brief das Mitglied über die Einleitung des Ausschlussverfahrens. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu einer Rechtfertigung innerhalb ausreichend bemessener Frist zu geben.

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang des Einschreibebriefes die Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Das Verlangen der Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb der genannten Frist beim Vorstand eingehen. Die Versäumung der Rechtsmittelfrist wird als freiwilliger Austritt aus dem Verband angesehen. Der Grund des Ausschlusses obliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

(5)

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Alle Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8

Eintritt in den Verband und Mitgliedsbeiträge

(1)

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine von den Mitgliedern bei ihrer Aufnahme in den Verband zu entrichtende Aufnahmegebühr festsetzen.

Die Aufnahmegebühr wird 4 Monate nach erfolgter Aufnahme fällig.

(2)

Der Jahresbeitrag und sonstige Leistungen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag ist für Mitgliedergruppen verschieden festzulegen. Innerhalb der Gruppen sind alle Mitglieder gleich zu behandeln. In besonderen Fällen kann der Vorstand Stundung und für das laufende Jahr eine Beitragsermäßigung gewähren.

Der Jahresbeitrag wird 6 Wochen nach Absendung der Beitragsrechnung fällig.

(3)

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder verpflichtet, sich am Lastschriftverfahren zu beteiligen.

(4)

Für Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und sonstige Leistungen sind die steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beachten.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 10 Personen.

Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der erste Vorsitzende
- b) ein erster stellvertretender Vorsitzender
- c) ein zweiter stellvertretender Vorsitzender
- d) der Schatzmeister
- e) der Schriftführer
- f) der Beisitzer
- g) der Beisitzer
- h) der Beisitzer
- i) der Beisitzer
- j) der Beisitzer

(2)

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den ersten stellvertretenden Vorsitzenden gemäß vorstehend Ziffer 1 Buchstaben a) und b).

Die Genannten sind je einzeln vertretungsberechtigt. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 II des BGB.

(3)

Der Vorstand leitet den Verband und ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann bestimmte Arten von Geschäften einem der Verbandsmitglieder übertragen.

(4)

Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden ersten Vorsitzenden.

(5)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; ihre Amtszeit währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 9 Abs. 3 der Satzung mit der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer betrauen. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt hinsichtlich der Teilnahme an der Mitgliederversammlung, falls der Geschäftsführer nicht ohnehin stimmberechtigtes Mitglied des Verbandes ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1)

In den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Wahl eines Rechnungsprüfers
- g) Anträge
- h) Verschiedenes.

Buchstaben d) und f) stehen nur alle 3 Jahre auf der Tagesordnung.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wann immer das Interesse des Verbandes es erfordert. Sie muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder im Auftrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes eins unter Angabe der Tagesordnung.

(3)

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl – des Vorstandes und

– des Rechnungsprüfers

- c) auf Vorschlag des Vorstandes

- Festlegung der Erhebung und der Höhe der Aufnahmegebühr
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Festsetzung sonstiger Leistungen gemäß § 8 der Satzung
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

- d) die Satzung zu ändern

- e) über die Auflösung des Verbandes, über die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des Vermögens im Rahmen des § 13 der Satzung zu beschließen.

§ 12

Einladung, Abstimmung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie Satzungsänderungen

(1)

Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor dem Termin abgesandt werden (Poststempel); ihnen ist die Tagesordnung beizufügen.

Aufträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen 2 Wochen vor dem Termin in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Hiervon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, welche mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Zu Anträgen von Mitgliedern zu Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie bis zum 30. November des Vorjahres in der Geschäftsstelle eingegangen sind.

(2)

Der erste Vorsitzende, ein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

(3)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten für die jeweilige Abstimmung als nicht anwesend. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst wirksam, wenn der Liquidator bestellt ist und über die Verwendung des Vermögens Klarheit herrscht. Für den Beschluss gelten im übrigen die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung.

(4)

Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete natürliche und volljährige Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung unaufgefordert zu übergeben.

Mehrfachvertretungen sind nicht zulässig.

(5)

Der Schriftführer führt bei allen Vorstandssitzungen und Versammlungen das Protokoll, welches von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten des Verbandes zu nehmen ist.

§ 13

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, denen jeweils ein Mitglied des Vorstandes angehören soll.

§ 14

Auflösung des Verbandes

(1)

Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist einer Mitgliederversammlung vorbehalten, in der $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens 3 Wochen, höchstens 2 Monate später eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder verbindlich beschließt, gleichgültig wie viele Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Altenburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Region des Altenburger Landes zu verwenden hat.

Altenburg, den 02.06.1994


Dietmar Schulz
Klaus Bismarck
Rolf Schmidt